

Satzung der Angelgruppe SER e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Angelgruppe SER e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in: Rostock
- (3) Er gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Kreisverband
Rostock-Stadt an.
- (4) Er ist juristische Person, sein Sitz und Gerichtsstand ist
Rostock.
- (5) Der Verein ist in dem Vereinsregister am Kreisgericht Rostock eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Angelgruppe SER ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung der Angler. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Interesse seiner Mitglieder.
Seine Arbeit ist nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Arbeit ist vorwiegend darauf gerichtet,
 - a) die Möglichkeit und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns, die der Gewässerordnung entsprechen, zu erhalten und damit den Wünschen und Bedürfnissen vieler Bürger nach sinnvoller Freizeitgestaltung und Erholung zu entsprechen.
 - b) zum Natur- und Umweltschutz hauptsächlich durch die Pflege der Gewässer und die Erhaltung der Fauna und Flora beizutragen.

Es wird weiterhin gearbeitet auf

- a) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen mit den entsprechenden örtlichen Vertretungen, Behörden und Verbänden;

- b) Die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen;
 - c) die Ausbreitung des waidgerechten Fischens mit der Angel;
 - d) die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen;
 - e) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele und Aufgaben des Vereins, über Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie sonstige Umweltschäden;
 - f) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern durch Einhaltung der Schonbestimmungen und Schutzmaßnahmen;
 - g) die ideelle und materielle Förderung seiner Jugendgruppe
- (4) Die Angelgruppe setzt sich für die Reinhaltung der Gewässer sowie für die Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit ein, durch
- Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden
- (5) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Betätigung und Gesunderhaltung der Mitglieder.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Angelgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Angelgruppe ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Angelgruppe hat
- ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Die Mitgliedschaft des Antragstellers wird nach Verpflichtung auf diese Satzung und Aushändigung des Ausweises wirksam.

(3) a) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt in der Regel auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand nur zum Jahresschluß. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Eine Rückerstattung der Beiträge des laufenden Jahres erfolgt nicht.

b) Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes m u ß erfolgen, wenn gerichtliche Bestrafung erfolgte, wegen Fischfrevels, Fischereivergehens oder ebenso zu bewertender Handlungen.

Bei Beitragsrückständen von 12 Monaten.

Der Ausschluß eines Mitgliedes k a n n erfolgen:

- bei vereinsschädigendem Verhalten,
- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und
- bei wiederholter Nichtbeachtung von Weisungen des Vorstandes;
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- bei Beitragsrückständen über 6 Monate. Beiträge sind bis einschließlich des Monats, in dem der Ausschluß erfolgte nachzuzahlen.

Der Ausschluß wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides möglich.

c) Ableben

- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde oder Förderer Beziehungen zum Angelsport pflegen.
- (5) Bürger, die sich besonders um die Förderung des Angelsportes oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Jahresmitgliederversammlung oder seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Aufnahmegebühr, Beiträge und andere Gebühren werden von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist Bringepflicht.
- (3) Die Abführung der Beiträge erfolgt nach den gültigen Festlegungen des Landesanglerverbandes.
- (4) Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vorstandsvorsitzenden geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz in allen den Angelsport betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Bei der Ausübung des Angelsportes sind die gültigen Dokumente mitzuführen.

§ 7 Ahndung von Verstößen

Der Vorstand kann Mitglieder, wenn Verstöße gegen

- die Satzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
- die Kameradschaft;
- die Bestimmungen, Landesfischereigesetz

vorliegen, zur Verantwortung ziehen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres wird die Jahresmitgliederversammlung abgehalten.

Die Mitglieder der Angelgruppe sind 14 Tage vorher schriftlich einzuladen unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung

Ihr obliegt die Entgegennahme

- des Geschäftsberichtes
- des Kassenberichtes und der
- Berichte der Kassenprüfer

Auf der Jahresmitgliederversammlung erfolgt

die Entlastung des Vorstandes
die Durchführung von Wahlen
die Festlegung des Haushaltsplanes
die Fortsetzung der Beiträge und Gebühren sowie
die Beschlußfassung über gestellte Anträge.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Anträge von Mitgliedern sind 8 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Für Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Auflösung der Angelgruppe sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieser Satzung maßgebend.
- (5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen- und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (6) Über jede Mitglieder- und Vorstandsversammlung ist Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Anglergruppe besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem Kassenwart
- den Kassenprüfern

Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die jeweils mit Alleinverhandlungsvollmacht die Anglergruppe gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzettel. Der Vorsitzende ist gesondert zu wählen. Die Kandidaten zur Wahl werden auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung aufgestellt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen die Richtlinien für die gesamte Leitung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muß durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsmitglieder, die von einer Beschlußfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen.

§ 12 Kassenführung und -prüfung

- (1) Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Vom Kassenwart sind nur Zahlungen zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge verantwortlich.
- (2) Nach Ablauf des Halbjahres legt der Kassenwart dem Vorstand einen Kassenzwischenbericht vor.
- (3) Die Kasse ist durch die gewählten Kassenprüfer mindestens 1 x im Jahr zu prüfen.
- (4) Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung, ihre Bestände und Belege sowie Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis der Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Die Kasse ist jährlich abzuschließen.

§ 13 Jugendordnung

- (1) Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus
 - a) einem Jugendwart
 - b) einem Vertreter

- (2) Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
- (3) Zweck der Jugendarbeit ist
 - die Jugendlichen zu waidgerechtem Angeln zu erziehen,
 - sie staatsbürgerlich zu bilden und
 - sie im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen

Die Jugendgruppe wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.

§ 14 Satzungsänderungen

Für einen Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig.

Zur Änderung der Ziele und Aufgaben der Angelgruppe ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung der Angelgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Angelgruppe an den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.4.1991 beschlossen. Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Rostock, 13.4.1991

.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

Eintragungsbestätigung

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit der im
Register unter der Nummer 740
beantragten Eintragung wird beglaubigt.

Rostock, 1. Juni 1992

Lüdemann
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

